

A m t s b l a t t

der

königlichen Regierung

zu

E r f u r t.

Z a h r g a n g 1.828.



Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amtes.

E r f u r t,

gedruckt in der müllerschen Buchdruckerei.

Bayerische
Staats-
MU

nen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft.

15) Wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von einem Thaler ein.

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chausseegefäße zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Begeben Berlin, den 28sten April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schuckmann. v. Rog.

Die zu Tunzenhausen, im Kreise Weissenfee, kurz nach einander am No. 126. 28sten v. M. und 6ten d. M. Statt gehaltenen Brände erregen den Verdacht, daß solche absichtlich veranlaßt sein möchten. Wir bestimmen daher eine Prämie von

ein Hundert Thalern

für denjenigen, welcher den etwaigen Brandstifter vergewaltigt ermittelt und anzeigt, daß er gerichtlich verurtheilt werden kann.

Erfurt, den 10ten Juni 1828.

Königl. preuß. Regierung.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schulseminaristen

1) Johann Gottlieb Erbstein aus Langensalza,

2) Johann Caspar Frank, eben daher,

3) Johann Heinrich Gattlinger, eben daher,

4) Eugen

No. 127.
W hltätige
Schulamts-
candidaten.
699. Mat. A

Prämie zur
Entdeckung
einer Brand-
stiftung.
281. Juni. A.

- 4) Eugen Eduard Stein aus Straußfurt,
 - 5) Carl Christoph Barthel aus Tennstedt,
 - 6) Heinrich Ernst Wagner aus Büßleben,
 - 7) Heinrich Ludwig Knoblauch aus Elrich,
 - 8) Ernst Heß aus Suhl,
 - 9) Johann Friedrich Ulrich aus Salza,
 - 10) Carl Ludwig Buch aus Schloß Weichlingen,
 - 11) Friedrich Klinger aus Sommerda,
 - 12) Friedrich Vertuch aus Kindelbrück,
 - 13) Carl August Sächling aus Salomonsborn,
 - 14) Emil Sommer aus Erfurt,
 - 15) Carl Schmidt aus Kindelbrück,
 - 16) Johann Joachim Zacher aus Urbich,
 - 17) Franz Sigleux aus Schleusingen;
- desgleichen die evangelischen Schulamtsbewerber.
- 18) Georg Steinprecher aus Großgotters,
 - 19) Heinrich Holzschuber aus Wunsiedel,
und die katholischen Schulamtsbewerber
 - 20) Carl Heiß aus Erfurt,
 - 21) Franz Hille aus Hellingenstadt,
 - 22) Joseph Hebenstreit aus Webersiedt,
 - 23) Leopold Peter aus Ecklingerode,
 - 24) Carl Arnold aus Erfurt,

für wählbar zu Lehrerstellen an Landschulen und niedern Stadtschulen, die unter 9. 13. 15. 17. 21. 22 und 23. Genannten jedoch nur insofern, als bei den betreffenden Stellen keine Verpflichtung zum Orgelspiel obwaltet, und der unter Nr. 19. Aufgeführte nur insoweit, als die betreffende Stelle weder Orgelspiel noch Vorsingen und Unterrichten im Gesang erfordert, erklärt,

erklärt und unter die Zahl der wirklichen Schulamtsandidaten aufgenommen worden. Erfurt, den 2ten Juni 1828.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Erfahrungen mehrerer Jahre haben gelehrt, daß diejenigen Gymnasialisten, welche zwei Jahre, worauf der Lehrplan in der obersten Gymnasialklasse berechnet ist, in letzterer fleißig den Schulstudien obgelegen, in der Abiturienten-Prüfung den an sie zu machenden gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben, und mit derjenigen Reife zur Universität entlassen worden sind, welche allein die Bedingung eines gründlichen und erfolgreichen Studiums auf der Akademie ist. Diese junge Männer haben sich auch in den nachfolgenden amtlichen Prüfungen wieder als sehr tüchtig gezeigt. Diese Erfahrungen veranlassen uns, die Angehörigen der sich auf die academischen Studien vorbereitenden Gymnasialisten auf die hohe Wichtigkeit und den großen Nutzen aufmerksam zu machen, der aus dem längern und zum fleißigen Studium benutzten Aufenthalte in der obersten Gymnasialklasse unfehlbar entspringt, und den Rath und den dringenden Wunsch auszusprechen, nicht aus persönlichen Interessen das Abgehen ihrer Söhne und Mündel von der Schule zu befehlen, sondern ihnen, so weit es die Umstände und die besonderen Verhältnisse eines Jeden nur irgend gestatten, zu der Vollendung ihrer gründlichen Vorbereitung für die academischen Studien die nöthige Zeit und namentlich einen zweijährigen Aufenthalt in der obersten Klasse zu vergönnen. Die Rectoren der Gymnasien haben wir mit der erforderlichen Anweisung versehen. Magdeburg, den 31sten Mai 1828.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schulcollegium.

Ec

Verans

No. 128.
Aufforderung
zum zweijähr.
igen Auf-
enthalt in
der obersten
Gymnasial-
klasse.